

19.06.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur
Änderung sonstiger Gesetze**

Punkt 66 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 2 Nummer 2

In § 40a (neu) LMBG sind in Satz 1 die Worte
"dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel Vorschriften, die dem Schutz
der Gesundheit dienen, nicht entspricht"

durch die Worte

"dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit
des Menschen schädigen kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung im LMBG durch § 40a weicht von der inhaltlich entsprechenden Regelung in Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) 178/02 ab, ohne dafür einen Grund erkennen zu lassen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten von Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) 178/02 am 1. Januar 2005 würde die nationale Regelung ohnehin nur für einen kurzen Übergangszeitraum gelten. Aus diesem Grund sollte die Verwaltungspraxis von vorneherein auf die spätere Rechtslage ausgerichtet werden, damit Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Meldung jedwedes auch formellen Verstoßes gegen Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen - auch wenn keine Gesundheitsgefahr vorliegt -, die Verwaltung mit Meldungen überschütten würde und die Gefahr bestünde, dass in der Flut der Meldungen relevante und eklatante Verstöße untergehen könnten.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002